

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 2. November 2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ Podologische Therapie



Heilmittel

Foto: iStockphoto.com

Grundsätzliches

Die Maßnahmen der Podologischen Therapie dürfen nur verordnet werden, wenn ein *Diabetisches Fußsyndrom¹ mit Neuropathie und/oder Angiopathie im Stadium Wagner 0* vorliegt. Die Verordnung erfolgt ausschließlich auf Muster 13 (Heilmittelverordnung).

Um Ihnen und Ihren Patienten unnötige Rückfragen durch die Krankenkassen oder Podologen zu ersparen, haben wir die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

- Die Podologische Therapie kommt nur bei Patienten in Betracht, die ohne diese Behandlung unumkehrbare Folgeschädigungen der Füße, sowie Entzündungen und Wundheilungsstörungen erleiden würden.
- Bevor eine Erstverordnung für Podologische Therapie erfolgen kann, ist eine Eingangsdagnostik zwingend erforderlich. Es sind störungsbildabhängig Maßnahmen durchzuführen, zu veranlassen oder zeitnah erhobene Befunde heranzuziehen wie ein *angiologischer Befund, neurologischer Befund, muskulo-skeletaler Befund des Fußes, dermatologischer Befund* (unter anderem die Klassifikation nach Wagner).

Klassifikation nach Wagner	
0	keine Läsion, das heißt kein Hautulcus
1	oberflächliche Ulzeration
2	tiefes Ulcus bis zur Gelenkkapsel, zu Sehnen oder Knochen
3	Tiefes Ulcus mit Abszedierung, Osteomyelitis, Infektion der Gelenkkapsel
4	Begrenzte Nekrose im Vorfuß- oder Fersenbereich
5	Nekrose des gesamten Fußes

- Auch jede Folgeverordnung einer Podologischen Therapie setzt eine erneute störungsbildabhängige Erhebung des aktuellen Fußbefundes voraus.
- Sowohl bei einer Erst- wie auch bei einer Folgeverordnung sind diese Befunderhebungen immer auf dem Verordnungsvordruck mit anzugeben.

¹ Krankhafte Veränderungen am Fuß infolge Diabetes mellitus.

Achtung!

Die **Behandlung von Hautdefekten und Entzündungen** (Wagner 1 bis 5), sowie von eingewachsenen Zehennägeln stellt eine ärztliche Leistung dar und kann nicht als podologische Behandlung verordnet werden.

Auch eine **Spangenbehandlung** (Orthonyxiespangen) ist eine ärztliche Leistung. Bitte ggf. einen Überweisungsschein zum Fachkollegen (z. B. Chirurgie, Dermatologie oder Orthopädie) ausstellen – **keinesfalls eine Verordnung auf Muster 13 oder 16!**

(siehe auch Verordnung aktuell „[Orthonyxie-Therapie vs. Podologie-Therapie](#)“)

Formalitäten

Jede Podologie-Verordnung muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Diagnose und Leitsymptomatik
Bitte nicht vergessen, ob nur ein Fuß (links / rechts) oder beide Füße behandelt werden sollen!
z. B.. Diabetisches Fußsyndrom rechts mit Neuropathie und Wagner-Stadium 0
- Indikationsschlüssel
DFa (Hornhautabtragung) oder **DFb** (Nagelbearbeitung) oder **DFc** (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) soweit beides medizinisch erforderlich
- Verordnungsmenge
Erstverordnung max. 3x/ Verordnung; Folgeverordnung max. 6x/ Verordnung
- Therapiefrequenz
Empfehlung lt. Heilmittelkatalog: alle 4 bis 5 Wochen
Achtung! Auf Muster 13 ist die Angabe der Frequenz als Anzahl pro Woche vorgelegt! Die Frequenzangabe könnte deshalb wie in folgenden Beispielen aussehen:
1x monatlich oder alle 4-5 Wochen oder alle 5 Wochen

Beispiel:

Verordnungs- menge	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges	Anzahl pro Woche				
3x	Nagelbearbeitung	1x monatlich				
Indikationsschlüssel Diagnose mit Leitsymptomatik, gegebenenfalls wesentliche Befunde						
<table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">D</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">F</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">b</td> <td style="width: 20px;"></td> </tr> </table>	D	F	b		Diabetisches Fußsyndrom rechts mit Neuropathie und Wagner-Stadium 0	
D	F	b				
Befund: pathologisches Nagelwachstum mit Tendenz zum Einwachsen						

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.